



II-12576 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7359/1-Pr 1/93

5724 /AB

An den

1994 -02- 09

Herrn Präsidenten des Nationalrats

zu 5772 /J

Wien

zur Zahl 5772/J-NR/1993

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Severin Renoldner, Freunde und Freundinnen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend die Vernehmung eines Verdächtigen A.H.S. vor dem Landesgericht für Strafsachen Wien am 11.10.1993, 16.35 Uhr, Aktenzeichen 22c Vr 13558/93 (richtig 22c Vr 13556/93), gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Hat oder hatte Frau Kadriye Özden ein Dienstverhältnis zur türkischen Botschaft?  
Sind Ihnen die dort herrschenden Vorurteile gegenüber der kurdischen Bevölkerung in der Türkei bekannt?
2. Welche Ansicht vertreten Sie zur Unbefangenheit der Dolmetscherin Kadriye Özden?
3. Sind Sie sich des Problems bewußt, daß türkische Dolmetscher mit antikurdischen Vorurteilen gegenüber Kurden eingesetzt werden?  
Was tun Sie zur Lösung dieses Problems?
4. Ist Kadriye Özden tatsächlich eine gerichtlich beeidete Dolmetscherin?  
Wann, wo und von wem wurde die dafür notwendige Qualifikation erbracht, überprüft bzw. die Vereidigung vorgenommen?
5. Wann und wo hat sie ihr Dolmetsch-Studium abgeschlossen?
6. Welche Personen sind als gerichtlich beeidete Dolmetscher für Deutsch-Türkisch und Deutsch-Kurdisch anerkannt? (Bitte um eine Liste)

7. Welche rechtlichen Möglichkeiten hat ein zu unrecht Beschuldigter, wie in o.g. Fall, gegen ein - ihm ursprünglich nicht verständliches - schriftliches Protokoll, einer mit ihm in einer anderen Sprache durchgeführten Vernehmung vorzugehen?
8. Hätte es für den Betroffenen eine Möglichkeit gegeben, auf der Ausfertigung einer türkischen Fassung des Vernehmungsprotokolls zu bestehen und nur dieses zu unterschreiben?
9. Wie werden Sie gewährleisten, daß das Verfahren gegen A. H. S. nicht von Vorurteilen in dem genannten Vernehmungsprotokoll negativ zu seinen Ungunsten behandelt wird?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Über ein allfälliges Dienstverhältnis von Frau Kadriye Özden zur türkischen Botschaft liegen dem Bundesministerium für Justiz keine Unterlagen vor. Im übrigen fällt die Beurteilung des Verhältnisses der türkischen Botschaft zur kurdischen Bevölkerung in der Türkei nicht in den Vollziehungsbereich des Bundesministers für Justiz.

Zu 2:

Frau Kadriye Özden wurde am 6.3.1975 vom Präsidenten des Landesgerichts für Strafsachen Wien gemäß § 82 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo.), BGBl. Nr. 264/1951, als Hausdolmetscherin angelobt. Sie wird seitdem nach Mitteilung des Präsidenten des Landesgerichts für Strafsachen Wien laufend als Dolmetscherin für die türkische Sprache herangezogen. Beschwerden über ihre diesbezügliche Tätigkeit sind bisher nicht bekannt geworden. Es besteht daher auch kein Grund zur Annahme, daß sie ihrer Dolmetschertätigkeit nicht mit dem erforderlichen Verantwortungsbewußtsein nachkommt. Im übrigen wäre eine allfällige Befangenheit im Einzelfall vom zuständigen Richter zu beurteilen. Im gegenständlichen Fall hat übrigens der Vernommene nach Mitteilung der die Vernehmung durchführenden Richterin keinerlei Einwände gegen die Dolmetscherin erhoben, sodaß auch kein Anlaß für eine allfällige Befangenheitsprüfung bestand.

Zu 3:

Anhaltspunkte dafür, daß von den Gerichten eingesetzte türkische Dolmetscher anti-kurdische Vorurteile gegenüber Kurden haben könnten, liegen mir nicht vor und ergeben sich nach dem vom Bundesministerium für Justiz eingeholten Bericht auch nicht aus dem geschilderten Anlaßfall. Sollte ein derartiger Fall tatsächlich auftreten, wäre darauf im Einzelfall vom Gericht Bedacht zu nehmen.

Zu 4:

Wie ich bereits zum Punkt 1 erwähnt habe, wurde Frau Kadriye Özden am 6.3.1975 vom Präsidenten des Landesgerichts für Strafsachen Wien gemäß § 82 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo.), BGBl. Nr. 264/1951, als Hausdolmetscherin angelobt. Nach dieser Bestimmung, die auch nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher, BGBl. Nr. 137/1975, aufrechterhalten wurde (vgl. RV 1335 BlgNR 13. GP, 12), kann dann, wenn sich das Bedürfnis nach einem Dolmetsch bei mündlichen Vernehmungen häufig ergibt, eine Person für die Verwendung als Dolmetsch bei Gericht ein- für allemal beeidet werden (Hausdolmetsch). Zum Zeitpunkt der Angelobung war Frau Özden bereits mehrere Jahre als Dolmetscherin bei Polizeibehörden und fallweise auch bei Gerichten tätig, studierte seit 1968 an der Hochschule für Welthandel in Wien Fremdenverkehr und hatte einen Gewerbeschein für ein Übersetzungsbüro. In weiterer Folge hat sie sich am 20.9.1976 auch einer Feststellung des Ausmaßes ihrer Befähigung zur Sprachvermittlung zwischen Türkisch und Deutsch durch das Institut für Dolmetschausbildung an der Universität Wien unterzogen.

Zu 5:

Der Abschluß eines Dolmetschstudiums durch Frau Özden ist dem Bundesministerium für Justiz nicht bekannt. Der Abschluß eines solchen Studiums ist auch nicht Voraussetzung für die Heranziehung als gerichtlicher Dolmetscher.

Zu 6:

Nach Mitteilung des Präsidenten des Landesgerichts für Strafsachen Wien ist dort neben Frau Kadriye Özden keine weitere Person als Hausdolmetsch für die türkische Sprache vereidigt.

Eine Liste der im Oberlandesgerichtssprengel Wien in das Verzeichnis der allgemein beeideten gerichtlichen Dolmetscher eingetragenen Dolmetscher für die türkische Sprache ist der Anfragebeantwortung angeschlossen. Eine besondere Liste von Dolmetschern für die kurdische Sprache wird nicht geführt.

Zu 7:

Im Falle mißverständlicher oder sonst mangelhafter Protokollierung seiner Aussage durch den Untersuchungsrichter hat jedermann, also auch ein fremdsprachiger Beschuldigter, die Möglichkeit, seine ergänzende Vernehmung zu beantragen oder die seiner Meinung nach aufklärungsbedürftige Passage des Protokolls auf andere Weise, z.B. mittels Schriftsatzes, aus seiner Sicht zu erläutern. Eine solche Ergänzung oder Erläuterung ist auch anlässlich der Vernehmung in der Hauptverhandlung möglich.

Zu 8:

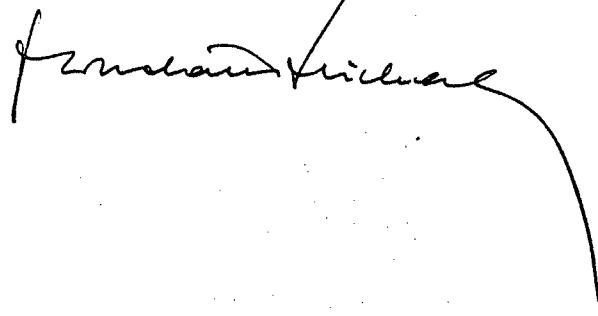
Die deutsche Sprache ist, unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten eingeräumten Rechte, die Staatssprache der Republik (Art. 8. B-VG) und damit auch die Gerichtssprache. Fremdsprachigen Beschuldigten ist Übersetzungshilfe zu leisten (vgl. § 38a StPO idF des Strafprozeßänderungsgesetzes 1993, BGBl. Nr. 526). Protokolle sind im Strafverfahren jedenfalls in deutscher Sprache abzufassen; eine Ausnahme besteht lediglich für den Fall, daß es für die Beurteilung der Sache notwendig oder wichtig ist, einen fremdsprachigen Zeugen "unter Beibehaltung seiner eigenen Ausdrücke redend anzuführen" (§§ 104 Abs. 3, 163 StPO).

Zu 9:

Die kritisierte Passage des Vernehmungsprotokolles ist zweifellos mißverständlich und grammatisch unglücklich formuliert. Da Vernehmungsprotokolle in der Regel nicht die wörtliche Wiedergabe der Aussage enthalten (§ 104 Abs. 3 StPO), muß nicht eine fehlerhafte Übersetzung, sondern kann auch ein Formulierungsfehler beim Diktat des Protokolls durch die Untersuchungsrichterin hiefür ursächlich sein. Durch die in der selben Vernehmung festgehaltene dezidierte Aussage des Beschuldigten "Ich habe die Dienstpistole nicht angegriffen" scheint jedoch im Zusammenhang mit der leugnenden Verantwortung vor der Sicherheitsbehörde jeder Zweifel darüber ausgeräumt zu sein, daß der Beschuldigte auch in seiner gerichtlichen Vernehmung die gegen ihn erhobenen Vorwürfe in Abrede gestellt hat.

Da auch die Staatsanwaltschaft Wien den Inhalt des Vernehmungsprotokolles unter diesem Gesichtspunkt sieht, ist nicht zu befürchten, daß die mißverständliche Protokollierung als (Teil-)Geständnis gewertet werden könnte.

8. Februar 1994

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Stephan Michael". A curved line starts from the end of the signature and extends downwards and to the right across the page.

Türk	Dr.phil. Edith Marianne GÜLCİN AMBROS	22.10.1937 Dolmetscherin 589	1030 Wien, Vordere Zollamtstr. 11	73 38 623	A
Türk	Emanuel AYDIN	16.5.1947 Reverend (Priester) 566	1130 Wien, Speisingerstr. 107	Whg.: 806 09 16	A
Türk	Mag.phil. Hasan AYTEKİN	2.3.1946 Freiberufl.Dolmetscher 590	1170 Wien, Rokitanskyg. 5/27	Whg.: 46 36 35 Autotel.: 0663-18 545	A
Türk	Mag. Salih BASÖZEN	15.11.1948 Student 591	2483 Ebreichsdorf, Hauptplatz 23 Büro: 1030 Wien, Hagenmüllerg. 1	Büro: 73 67 253	C
Türk	Serdar BİLGE	26.6.1955 Student 4210	1120 Wien, Flurschützstr.36/XII/37	81 54 555	A
Türk	Dr.iur. Dietrich DERBOLAV	5.1.1938 Richter 592	1190 Wien, Hackhoferg. 11/5/30	37 48 71 52 152/663	A
Türk	Bezen Fatma DOLHYJ	15.11.1951 Dolmetscherin 597	1090 Wien, Schulz-Straßnitzkyg. 7/3	310 97 53 0663/88 78 04	A
Türk	Ing. Öktay DÖŞER	10.1.1937 Textiling. 593	2653 Pottschach, Dr.Karl Renner- straße 80/c/2	02630/36 519	C
Türk	Mag.phil. Ernst-Günther DUSCHANEK	27.10.1948 Dolmetscher 594	2291 Lassae, EHZ See 7/160	02213/2868	D
Türk	Mag.phil. Hannelore EGGHARDT	19.1.1948 Journalistin 595	1070 Wien, Zieglerg. 22/7	93 46 86	A
Türk	Ülker GÜRMAN	3.9.1952 Freiberufl.Dolmetscherin 596	1060 Wien, Linke Wienzeile 58/11b	Büro: 586 47 44	A
Türk	Ahmet RARAYAZILI	5.9.2956 Krankenpfleger 10008	1100 Wien, Ada-Christen-G.2 B/29	535 48 72 08 06 39 (Büro) 06638/23 433	A
Türk	Mehmet Bülent KONAKCI	19.4.1950 Student, Deutschkurseh- rer f.Gastarbeiterkinder 598	1140 Wien, Linzerstr. 160/15/8	94 07 74	A
Türk	Nermin Dürdane LEIKERER	2.8.1951 Dolmetscherin 599	1160 Wien, Kollburgg.14	46 39 373	A
Türk	Mag.rer.nat. Suzan MEHRINGER-CELEBI	21.5.1949 Chemikerin 7020	1180 Wien, Sempardotr.60/20	310 29 27	A
Türk	Viktoria Regina Anna NEMEC-ARAL	22.4.1938 Freiberufl.Dolmetscherin 4211	1182 Wien, Gentzg. 57/18	47 95 087	A
Türk	Mehmet ÖZTÜRK	2.3.1948 Freiberufl.Dolmetscher 433	Whg.: 1100 Wien, Biccardenburgg. 46/37 Büro: 1040 Wien, Argentinierstr. 28	6025979 5051220	A
Türk	Sirma SAĞLAM	12.12.1964 Angestellte 10295	1190 Wien, Dollingergasse 4/8	Büro: 505 57 46/16 Mobilteil.: 0663/912 45 51	A

Türk	Dipl.Ing. Hasan Hulusi SAR	18.9.1952 7002	Nachrichtentechniker	1120 Wien, An den Froschlacken 11-13/3	665 00 80 665 00 81 Fax	A
Türk	Mag.phil. Ludmilla SAR	15.9.1955 4723	Dolmetscherin	1120 Wien, An den Froschlacken 11/3	665 00 80 665 00 81 Fax	A
Türk	Nurhan SÜRMESYAN	2.11.1963 10156	Dolmetscher	1070 Wien, Kandlg.25/2/13	526 98 08	A
Türk	Dipl.Ing. Mehmet TOPALGÖKCELI	24.9. 1946 6090	Dipl.Ing. für Bauwesen Gerichtsdolmetsch	2500 Baden, Weilburgstr. 28	02252/05155	C
Türk	Dipl.Ing. Handan UYAR	13.8.1948 10157	Architektin	1090 Wien, Mooserg.13/2/7-8	713 86 67/13 31 05 633	A
Türk	Kamil Sedat UYAR	12.4.1946 603	Freiberufl.Dolmetscher	1140 Wien, Cumberlandstr.5/5/9	89 42 955 0663/01 17 69	A